

- 3.) Für das Anlegen der Grabstellen gelten folgende Vorschriften:
 - bei Sargbeisetzungen beträgt der Erdauftrag auf dem Sarg bis zur Erdoberfläche (ungehügelt) 0,90 m.
 - bei Urnenbeisetzungen beträgt der Erdauftrag bis zur Erdoberfläche (ungehügelt) 0,40 m.
- 4.) Säрге und Urnen sollen aus verrottbarem Material sein.
- 5.) Aus- und Umbettungen können nur entsprechend der geltenden Gesetze der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden.

§ 4 Ruhefristen und Liegezeiten

- 1.) Die Ruhefristen betragen für alle Grabarten 25 Jahre.
Falls nach Ablauf der Liegefrist die letzte Grabstelle einer mehrteiligen Anlage noch nicht belegt ist, muss ein Neuerwerb der gesamten Grabstelle, der Gebührensatzung entsprechend, erfolgen.
- 2.) Ruhefristen können auf Antrag verlängert werden.
- 3.) Ist eine vorzeitige Beendigung der Ruhefrist vorgesehen, so ist dieses bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen.
Bei Bewilligung des Antrages entsteht kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Grabstellengebühren.
- 4.) Die Gräber im Krieg Gefallener, verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen sind entsprechend dem Genfer Abkommen zum Schutz von Kriegsopfern v. 12.08.1949 zu behandeln.
- 5.) Über den Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstellen ist von der Gemeinde Sponholz eine Graburkunde auszustellen.

§ 5 Anmeldung der Bestattung

- 1.) Auf den Friedhöfen in Sponholz und Rühlow werden Beisetzungen unabhängig von Bekenntnis oder Weltanschauung gewährleistet.
- 2.) Jede Bestattung , gleich wer sie ausführt, ist vorher der Gemeinde Sponholz anzumelden, dabei ist das Nutzungsrecht zu erwerben.
Ein bereits bestehendes Nutzungsrecht ist durch eine Graburkunde nachzuweisen.
- 3.) Zur Bestattung müssen der Bestattungsschein bzw. die Bescheinigung über die Einäscherung vorliegen.

§ 6 Herrichten und Pflege der Grabstätten

- 1.) Die Grabstätten müssen, sobald es die Jahreszeit zulässt, in einer dem Friedhof entsprechenden Art und Weise gärtnerisch hergerichtet werden.
Sie sind bis zum Ablauf der Ruhepflicht zu pflegen.
- 2.) Grabhügel sollen die Höhe von 0,20 m nicht überschreiten.
Bepflanzungen dürfen benachbarte Grabstätten nicht beeinträchtigen.
Die Umzäunung von Grabstätten mit Gittern oder Zäunen ist nicht zugelassen.
- 3.) Grabschmuck soll nach Möglichkeit aus natürlichen Blumen und Pflanzen bestehen.
Unrat ist zu entfernen und an einem ausgewiesenen Platz zu deponieren.

- 4.) Bei Zuwiderhandlungen ist die Gemeinde Sponholz berechtigt, korrigierende Veränderungen an Grabstätten vornehmen zu lassen.
Die Kosten hat der Verursacher zu tragen. Verwahrloste Grabstellen können auf Beschluss der Gemeindevertretung eingeebnet werden.
Verfallene Grabdenkmale oder sonstige Anlagen können beseitigt werden.
Die Nutzungsberechtigten haben keinen Anspruch auf Entschädigung.
Maßnahmen zur Einebnung dürfen erst durchgeführt werden, wenn ein solches Vorhaben den Nutzungsberechtigten mindestens sechs Monate vorher in ortsüblicher Weise angezeigt worden ist.
Das trifft auf Einzelmaßnahmen zu, wie auf die Aufhebung der Gräberfelder insgesamt.

§ 7 Grabmale und gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen

Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen, wie das Aufstellen von Grabdenkmälern und die Einfriedung von Grabstätten, haben sich nach den durch die Gartenbau- Berufsgenossenschaft Kassel ausgegebenen und vertretenen Anweisungen und Forderungen zu richten.

Grabdenkmale und bauliche Anlagen müssen handwerklich einwandfrei und statisch unbedenklich aufgestellt und hergerichtet sein.

Der Inhaber des Nutzungsrechtes an der Grabstelle haftet für Schäden, die infolge mangelhafter Standfestigkeit von Grabdenkmälern entstehen.

Grabdenkmale, Inschriften und Symbole sollen dem Wesen eines Friedhofs als letzte Ruhestätte der Toten entsprechen und ihr Andenken würdig bewahren.

§ 8 Verhalten auf den Friedhöfen

- 1.) Das Betreten der Friedhöfe ist ganzjährig in der Zeit der Tageshelligkeit gestattet.
- 2.) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
Hunde sind an der Leine zu führen.
Arbeiten mit schwerem technischen Gerät sind nur in Ausnahmefällen zugelassen.
- 3.) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - c) ohne schriftlichem Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - g) zu lärmern und zu spielen.

§ 9 Entziehung von Nutzungsrechten

- 1.) Aus zwingenden Gründen kann ein ganzer Friedhof oder Teile der Friedhöfe der Nutzung entzogen werden.
Ein derartiger Beschluss der Gemeindevertretung braucht die Zustimmung der nächsthöheren Aufsichtsbehörde.
- 2.) Müssen Grabstellen vorzeitig entzogen werden, so hat der Nutzungsberechtigte Anspruch darauf, dass ihm für die restliche Ruhefrist eine andere gleichwertige Grabstätte zugewiesen wird.

§ 10 Aufbewahrung von Leichen

- 1.) In Sponholz und in Rühlow stehen derzeit keine geeigneten Leichenhallen zur Verfügung. So ist für die Aufbewahrung der Leichen bis zur Beisetzung die Dienstleistung eines Bestattungsunternehmens in Anspruch zu nehmen.
- 2.) Das Bestattungsunternehmen verantwortet auch den Umgang mit den Leichen, hinsichtlich der Öffnung des Sarges vor der Beisetzung.
- 3.) Für den technischen Teil der Bestattung kann das Bestattungsunternehmen in Anspruch genommen werden.

§ 11 Gebühren

Grabstättengeld und sonstige Gebühren werden durch die Gebührensatzung der Gemeinde Sponholz für die Friedhöfe in Sponholz und Rühlow geregelt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung für den kommunalen Friedhof in Sponholz v. 24.04.1995 sowie die Satzung der Gemeinde Warlin für den kommunalen Friedhof in Rühlow treten mit selbem Datum außer Kraft.

ausgefertigt am: 03.11.2005

angezeigt am: 07.11.2005

veröffentlicht am:

Sponholz, den 02.11.2005

Schult
Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige- und Bekanntmachungsvorschriften.

Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, die Satzung nach Beschluss durch die Gemeindevertretung öffentlich bekannt zu machen.

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sponholz für die kommunalen Friedhöfe in den Ortsteilen Sponholz und Rühlow

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) v. 18.02.1994 (GVOBl. M-V S. 249), zuletzt geändert durch Gesetz v. 24.05.2005 (GVOBl. M-V S. 179) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz (KAG) v. 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), und der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen der DDR v. 17.04.1980,

wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Sponholz am **02.11.2005** folgende Friedhofsgebührensatzung erlassen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe in Sponholz und Rühlow und für Leistungen der Gemeinde Sponholz auf den Friedhöfen sowie die damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist,

- 1.) derjenige, der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
- 2.) derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtung stellt zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabbenutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- 1.) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung bei der Amtsverwaltung des Amtes Neverin.
In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entsteht die Gebührenpflicht mit der Erbringung der Leistungen.
2. Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
3. Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 4 Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofes und der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren bis zur Hälfte erhoben werden.

§ 5 Zurücknahme des Nutzungsrechtes

Wird auf ein Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungszeit verzichtet, besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren.

§ 6 Gebührensatz für die Friedhöfe in Sponholz und Rühlow

1.) Gebühren für Grabstätten

1.1.

Reihengrab mit einer Liegezeit von 25 Jahren	
Einzelgrab	92,00 €
Doppelgrab	184,00 €
Nachkauf je Jahr und Grabstelle	8,00 €
Urnengrab	52,00 €
Doppelurnengrab	104,00 €
Nachkauf je Jahr und Grabstelle	5,00 €

1.2.

Wasser und Müllabfuhr für die unter Nr. 1.1. aufgeführten Grabarten:	
je Jahr und Grabstelle	5,00 €
in Vorauszahlung für 25 Jahre	125,00 €

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Sponholz v. 24.04.1995 sowie die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Warlin v. 29.10. 1997 treten mit selbem Datum außer Kraft.

ausgefertigt am: 03.11.2005

angezeigt am: 07.11.2005

veröffentlicht am:

Sponholz, den 02.11.2005

Schult
Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige- und Bekanntmachungsvorschriften.

Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, die Satzung nach Beschluss durch die Gemeindevertretung öffentlich bekannt zu machen.